

Haftungsdurchgriff auf den Gesellschafter einer GmbH wegen sittenwidriger Gläubigerschädigung

Ein wesentlicher Vorteil der GmbH ist die klare Haftungsbegrenzung. Für die Schulden der Gesellschaft haften die Gesellschafter – von ganz wenigen Ausnahmefällen abgesehen – grundsätzlich nicht. In seiner Entscheidung vom 20.09.2004 (Aktenzeichen II ZR 302/02, BB 2004, 2372) hatte der Bundesgerichtshof über die praxisrelevante Frage zu entscheiden, unter welchen Voraussetzungen ein Gesellschafter einer GmbH im **Wege des Haftungsdurchgriffs** für Verbindlichkeiten der GmbH von den Gläubigern der GmbH in Anspruch genommen werden kann.

Dem Urteil lag folgender Fall zugrunde: Die W-GmbH betrieb eine Klinik und war in erhebliche wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten. Alleingesellschafterin der W-GmbH war die FM-GmbH, deren Anteile von FM gehalten wurden. Zum Zweck der Übernahme des Klinikbetriebs ließ FM von der FM-GmbH eine W1-GmbH an einem anderen Ort gründen, deren Namen dem der W-GmbH sehr ähnlich war. Sodann wurde der Name der W-GmbH geändert und der Sitz an einen anderen Ort verlegt. Gleichzeitig wurde der Sitz der neu gegründeten W1-GmbH an den früheren Sitz der W-GmbH verlegt.

Wesentliche Verträge zwischen der W-GmbH und FM bzw. anderen Gesellschaften der FM-Gruppe wurden gekündigt und gleichzeitig mit der neu gegründeten W1-GmbH abgeschlossen, so etwa der **Mietvertrag** über das Krankenhausgrundstück und der **Bewirtschaftungsvertrag**. Auch die **Anstellungsverhältnisse** zwischen der W-GmbH und den Mitarbeitern wurden durch diese in Absprache mit der W-GmbH gekündigt und mit der W1-GmbH neu vereinbart. Die W-GmbH verpachtet zudem das Klinikinventar an die W1-GmbH. Die Pachteinnahmen stellten damit ihre einzige Einnahmequelle dar. Zweifelhaft war, ob die FM-GmbH als Gesellschafter und die W1-GmbH als Schwestergesellschaft für die Verbindlichkeiten der zahlungsunfähig gewordenen W-GmbH in Anspruch genommen werden können.

Der Bundesgerichtshof hat eine **Haftung der FM-GmbH und der W1-GmbH bejaht**. Nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs haften diese als Gesamtschuldner für Verbindlichkeiten der W-GmbH, weil sie in sittenwidriger Weise tätig geworden sind, um die Gläubiger der W-GmbH zu schädigen. Denn die W1-GmbH und die FM-GmbH haben **in planmäßiger Weise der W-GmbH ihr Vermögen entzogen** und es auf die W1-GmbH verlagert, um es dem Zugriff der Gläubiger der W-GmbH zu entziehen. Dadurch sollte das von der Gesellschaft betriebene Unternehmen ohne Rücksicht auf die entstandenen Schulden fortgeführt werden. Ein solches Verhalten widerspricht – so der Bundesgerichtshof – dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden und ist damit sittenwidrig.

Hinweis:

Der Bundesgerichtshof hat betont, daß es durchaus möglich ist, das angeschlagene Unternehmen durch eine Auffanggesellschaft fortzuführen. Hierbei müssen jedoch – so der Bundesgerichtshof – die für die Abwicklung geltenden Regelungen beachtet werden. Insbesondere darf der GmbH nicht außerhalb des Liquidationsverfahrens planmäßig das Vermögen einschließlich der Geschäftschancen entzogen werden, um es auf eine andere Gesellschaft zu übertragen, wenn dies zu einer Entziehung der Haftungsmasse der Gläubiger führt. Das Urteil zeigt, daß der **Haftungsabschirmung der GmbH Grenzen** gesetzt sind.

Wie der Streitfall ferner zeigt, hat die Durchgriffshaftung ihren Grund in allgemeinen Missbrauchserwägungen: Der Gesellschafter soll sich nicht auf die Haftungsbeschränkung der GmbH berufen dürfen, wenn er durch eigenes Handeln die Vermögensvernichtung der GmbH verursacht. Hierbei setzt ein Haftungsdurchgriff nicht zwingend einen Vorteilszufluß beim Gesellschafter voraus. Zu beachten ist auch, daß ein Haftungsdurchgriff nach Zivilrecht auch Bedeutung für Ansprüche des Fiskus haben kann. Nach § 191 AO ist für den Erlaß eines Haftungsbescheides lediglich eine Haftung „kraft Gesetzes“ erforderlich. Insoweit kommt dem Fiskus auch der zivilrechtliche Haftungsdurchgriff zugute.